GZ.II/2-60/26-1972 (Zl.Lgt.-317)

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Aufzugsordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ. Aufzugsordnung):

Bericht

des

BAUAUSSCHUSSES.

Der Bauausschuß hat sich in seiner Sitzung am 10.Mai 1972 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.II/2-60/26-1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Auf - zugsordnung für Niederösterreich erlassen wird (NÖ.Auf - zugsordnung), beschäftigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.) Im § 1 Abs.3 hat das Zitat "NÖ.Bauordnung, LGBl.
 Nr.166/1969." zu lauten: "NÖ.Bauordnung, LGBl.Nr.166/
 1969, in der jeweils geltenden Fassung."
- 2.) Im § 2 Z.1, 2 und 8 ist jeweils das Wort "zur" durch das Wort "der" zu ersetzen.
- 3.) Im § 2 Z.1 und 2 ist das Wort "Punkt" und in Z.4 das Wort "Punkte" durch die Bezeichnung "Z." zu ersetzen.
- 4.) Im § 3 Abs. 3 ist das Wort "Änderungen" durch das Wort "Abänderungen" zu ersetzen.
- 5.) Im § 4 Abs.1 ist das Wort "geänderte" durch das Wort "abgeänderte" zu ersetzen.

- 6.) Im § 4 Abs. 2 hat das Wort "zwar" zu entfallen.
- 7.) Im § 5 Abs.1 hat der erste Halbsatz zu lauten:
 "Dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung gemäß
 § 3 sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 96
 Nö.Bauordnung, folgende die Aufzugsanlage betreffende
 Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:"
- 8.) § 5 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Bei Abänderungen an Aufzugsanlagen genügt es, wenn sich die Beilagen auf die zur Beurteilung der Abänderung erforderlichen Teile beschränken."
- 9.) Im § 6 Abs.2 haben die letzten zwei Sätze zu ent fallen.
- 10.) Im § 7 Abs.1 hat die Wortfolge "vor allem auch" zu entfallen.
- 11.) § 7 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Über die Abnahmeprüfung ist von dem gemäß § 6
 Abs.2 betrauten Aufzugsprüfer ein Befund auszu stellen und eine Eintragung im Aufzugsbuch vorzu nehmen. Der Befund ist mit der Vollendungsanzeige
 gemäß § 110 Abs.1 NÖ.Bauordnung der Baubehörde vor zulegen und der mit den in diesem Gesetz vorge schriebenen Überprüfungen betraute Aufzugsprüfer
 ist bekanntzugeben."
- 12.) Im § 7 Abs.3 haben die Worte "allein schon" zu ent fallen.
- 13.) § 8 Abs.1 hat zu lauten:
 - "(1) Die Aufzugsanlagen haben hinsichtlich ihrer Bauart, Einrichtung und Betriebsweise dem jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften zu entsprechen."

- 14.) Im § 8 Abs.2 ist zwischen die Worte "Belästigungen" und "insbesondere" sowie "Erschütterungen" und "vermieden" jeweils ein Beistrich einzufügen.
- 15.) Im § 8 Abs.4 hat der letzte Satz zu entfallen.
- 16.) Im § 9 Abs.1 hat es beidemale anstelle von "feuerbeständig" zu lauten "brandbeständig".
- 17.) Im § 9 Abs.5 ist das Wort "Seildurchbrüche" durch das Wort "Seildurchführungsschlitze" zu ersetzen.
- 18.) Im § 11 Abs.2 hat das Wort "ausnahmsweise" zu ent fallen.
- 19.) Im § 11 Abs.3 hat das Wort "hiebei" zu entfallen.
- 20.) Im § 11 Abs.6 hat der zweite Satz zu lauten:
 "Desgleichen dürfen keine anlagenfremde Gegen stände darin gelagert werden."
- 21.) § 13 Abs.2 hat zu lauten:

 "(2) Dienen mehrere Drantmittel gleichzeitig zur

 Kraftübertragung, so muß durch Federn, Wippen und

 dgl. ein Lastausgleich geschaffen werden."
- 22.) § 15 Abs.1 hat zu lauten:

 "(1) Die Steuerungseinrichtungen müssen elektrisch

 und mit einer Betriebsspannung von höchstens 250 V

 betrieben werden."
- 23.) Im § 15 Abs.2 hat die Wortfolge "als Druckknöpfe auszubildenden" zu entfallen.
- 24.) Im § 17 Abs.1 ist in den letzten zwei Sätzen je weils das Wort "anzuschreiben" durch das Wort "bekanntzugeben" zu ersetzen.

- 25.) Im § 17 Abs.2 hat es anstelle "Erbauers" zu lauten "Erzeugers".
- 26.) Im § 19 Abs.2 hat die Wortfolge "gemäß § 114 Nö. Bauordnung" zu entfallen.
- 27.) § 21 Abs.1 hat zu lauten:

 "(1) Über jede Aufzugsanlage ist ein Aufzugs buch zu führen, das spätestens anläßlich der
 Abnahmeprüfung von Eigentümer beizustellen und
 in der Nähe der Aufzugsanlage zur Einsichtnahme
 durch behördliche Organe aufzubewahren ist."
- 28.) Im § 22 Abs.2 hat in der Z.1 das Wort "oder"

 nach dem Strichpunkt zu entfallen; anstelle des

 Punktes am Ende der Z.2 hat es zu lauten:"; oder".

 Folgende Z.3 ist anzufügen:
 - "3. durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ab legung der Reifeprüfung an einer Höheren
 technischen oder gewerblichen Lehranstalt,
 Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik,
 und den Nachweis der Berechtigung zur Führung
 der Standesbezeichnung "Ingenieur" gemäß den
 Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Be rechtigung zur Führung der Standesbezeichnung
 "Ingenieur", BGBl.Nr.171/1948, in der Fassung
 BGBl.Nr.150/1960, sowie durch ein Dignstzeugnis über
 eine mindestens dreijährige, nach Verleihung der
 Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung
 "Ingenieur" erfolgte praktische Tätigkeit, die
 alle wesentlichen maschinentechnischen und

elektrotechnischen Arbeiten auf dem Gebiet des Aufzugsbaues umfaßt, wobei eine kauf - männische Tätigkeit und die Beschäftigung als Zeichner nicht als praktische Verwendung gelten. Wurde die für die Verleihung der Be - rechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" nachzuweisende praktische Be - tätigung nicht auf dem Gebiete des Aufzugs - baues erbracht, so erhöht sich das Erfordernis der dreijährigen praktischen Tätigkeit auf sechs Jahre."

- 29.) Im § 22 Abs.4 ist nach dem Wort "kann" ein Punkt zu setzen und hat die Wortfolge "oder wenn er im Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft steht" zu entfallen.
- 30.) Im § 22 Abs.5 hat es im ersten Satz anstelle "mit Bescheid Vereine," zu lauten: "inländische juristische Personen,"; im zweiten Satz hat es anstelle "Vereine" zu lauten: "inländischen juristischen Personen".
- 31.) Im § 23 Abs.2 hat die Wortfolge "Hiebei hat er die hiefür notwendigen" zu lauten: "Außerdem hat er die notwendigen".
- 32.) § 24 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Der Aufzugsprüfer hat alle besonderen Vor kommnisse, Mängel und Maßnahmen, soweit sie ins Aufzugsbuch einzutragen sind, unverzüglich der Baubehörde schriftlich zu melden."

33.) § 25 hat zu lauten:

"§ 25.

Abberufung des Aufzugsprüfers,

Die Landesregierung hat den Aufzugsprüfer durch Streichung aus dem Verzeichnis abzuberufen, wenn er wiederholt Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt oder wenn er dies verlangt."

34.) § 28 hat zu lauten:

"§ 28.

Eigener Wirkungsbereich.

Die in den Abschnitten II bis IV und im § 29 Abs.2 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind nach den Zuständigkeitsbestimmungen des § 116 Nö.Bauordnung solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Zu § 15: Die Weglassung soll die Ausbildung der Befehlsschalter in anderer Form als durch Druckknöpfe erlauben.

Zu § 22: Entsprechend der bisherigen gesetzlichen
Regelung und den einschlägigen Vorschriften anderer
Bundesländer sollen auch Ingenieure als Absolventen
Höherer technischer Lehranstalten der Fachrichtung
Maschinenbau oder Elektrotechnik als Aufzugsprüfer
herangezogen werden können. Hiebei wird eine entsprechend
längere praktische Tätigkeit im Aufzugsbau verlangt, wenn
die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung

durch Verwendungsnachweise auf anderen Gebieten als im Aufzugsbau erbracht worden ist. Mit einer solchen $E_{\rm rfahrung}$ können diese Personen Diplomingenieuren gleichgestellt werden.

Weiters war die Rechtsform der zu ermächtigenden Organisationen nicht auf Vereine einzuschränken, so - daß allgemein nur von juristischen Personen gesprochen wird.

Alle übrigen Änderungen betreffen nur sprachliche Korrekturen und Verbesserungen der Ausdrucksweise, ohne einen inhaltlichen Einfluß zu nehmen.

GRUBER
Berichterstatter

PEYERL
Obmann des
Bauausschusses